

6.4.0.2 Nutzungsplanung Bau- und Zonenordnung BZO

Festsetzung

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 6. März 2023 mit den folgenden Unterlagen
 - a) Bau- und Zonenordnung, synoptische Darstellung
 - b) Zonenplan Wädenswil im Massstab 1:5'000
 - c) Zonenplan Schönenberg / Wädenswilerberg im Massstab 1:5'000
 - d) Zonenplan Hütten im Massstab 1:5'000
 - e) Kernzonenplan 1 im Massstab 1:3'000
 - f) Kernzonenplan 2 im Massstab 1:2'500
 - g) Kernzonenplan 3 im Massstab 1:2'500
 - h) Ergänzungsplan Aussichtsutz im Massstab 1:3'000
 - i) Ergänzungsplan Mischnutzung und Erdgeschossnutzung im Massstab 1:3'000
 - j) Ergänzungsplan Städtebau Mittelort / Riedhof (mit Vorschriften) im Massstab 1:500
 - k) Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum im Massstab 1:2'500
 - l) Verordnung Umsetzung und Kontrolle zu preisgünstigem Wohnraum im Sinne von § 49b PBG

wird festgesetzt.

2. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV vom 6. März 2023 mit Anhang wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Bericht zu den Einwendungen nach § 7 PBG vom 6. März 2023 wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den vorliegenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 6. März 2023 zu genehmigen.
5. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Beschluss des Gemeinderats (Stadtparlament) von Wädenswil zur Festsetzung der Nutzungsplanung wurde samt Belehrung über Rechtsmittel und fakultatives Referendum am 4. Oktober 2024 amtlich Publiziert (ePublikation.ch Digitales Amtsblatt Schweiz).

Der Beschluss des Gemeinderats ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen.

Für den Gemeinderat*



Ruth Schäfer
Ratssekretär-Stv.



Ausgestellt am 25. März 2025

*gestützt auf Art. 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderats